



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(Neufassung Stand 23.02.2015)

§ 1 - Zweck der Förderung

Die Bezuschussung von Maßnahmen und Anschaffungen zum Zwecke der Jugendarbeit soll die in der ARGE Ismaninger Jugendgruppen zusammengeschlossenen Vereine und Verbände in die Lage versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung überfachliche Jugendarbeit betreiben zu können. Dabei sollen die Fördermittel einer möglichst großen Zahl von Kindern und Jugendlichen in den Ismaninger Vereinen zugute kommen.

§ 2 – Fördervoraussetzungen für überfachliche Maßnahmen

Die ARGE fördert überfachliche Maßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit von Vereinen/Institutionen in Ismaning.

Überfachliche Maßnahmen im Sinne der Richtlinien sind:

- Jugendfreizeiten wie z.B. Badeausflüge, Stadtrundfahrten, Radtouren, Zeltlager, kreatives Gestalten (basteln, gemeinsames backen, kochen, ...)
- Freizeitpark-, Kino-, Konzert-, Theater-, Museumsbesuche und andere Maßnahmen (auch Eisessen)
- Jugendbildungsmaßnahmen nach den Richtlinien des KJR München - Land
- Kinder- und Jugendspielfeste
- Regionale und überregionale Veranstaltungen zum Zwecke der Jugendbegegnung

Dem Vereinszweck entsprechende Maßnahmen (z.B. Punktspielbetrieb, Meisterschaften, etc.) sind in diesem Sinne **nicht** förderbar.

§ 3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der ARGE zusammengeschlossenen Vereine/Institutionen, vertreten durch d. jeweiligen Jugendleiter/in oder Vertreter/in.

§ 4 - Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuschussfähig sind grundsätzlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme unvermeidlich anfallen. Einnahmen und Ausgaben müssen durch Vorlage von Rechnungskopien nachgewiesen werden.

Maßnahmen sind so zu kalkulieren, dass mindestens die Unterkunfts-, Fahrt- und Verpflegungskosten abzüglich des zu erwartenden ARGE- Zuschussbetrages durch Teilnehmergebühren und/oder weitere Zuschussgeber abgedeckt sind.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilnehmerfinanzierung, d.h. für jeden Teilnehmer erhält der Verein einen festen Betrag. Dieser wird nach vorheriger Ankündigung in einer ARGE-Versammlung festgesetzt.

Über die Anträge entscheidet die ARGE-Mitgliederversammlung, vertreten durch die Vorstandschaft, vertreten durch d. Kassierer/in. In Zweifelsfragen legt er/sie den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Die bewilligten Zuschüsse müssen zweckgebunden für die beantragte Maßnahme verwendet werden.

Originalbelege sind 3 Jahre aufzubewahren, damit etwaige Nachprüfungen durchgeführt werden können.



§ 5 - Bezuschussungskriterien

1. Allgemeines

Die Antragsformulare sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen.

Die Anträge müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.

Für die Maßnahmen müssen Originalbelege vorhanden sein, die bei der ARGE in Kopie eingereicht werden sollen. Rechnungen müssen auf den Verein und die Jugendabteilung ausgestellt sein oder glaubhaft im engen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (z.B. Ausnutzung persönlicher Einkaufsvergünstigung).

Die auf den Anträgen aufgelisteten Teilnehmer müssen Mitglieder im jeweiligen Verein sein.

Eigenbelege werden nur in Ausnahmefällen anerkannt.

2. Bezuschussung bei Maßnahmen

Für jede Maßnahme muss ein eigenes Formblatt ausgefüllt sein.

Für die Richtigkeit der Anzahl und der Namen der Teilnehmer unterschreibt der Antragsteller.

Eine vereinsinterne Ausschreibung/Einladung bei Jugendmaßnahmen aller Art (mindestens bei mehrtägigen Maßnahmen) ist vorzulegen. Hieraus sollte die Eigenbeteiligung je Teilnehmer hervorgehen.

Bei mehrtägigen Fahrten ist eine angemessene Eigenleistung der Gesamtausgaben zu veranschlagen.

Als Teilnehmer von Maßnahmen werden Kinder und Jugendliche bis max. 21 Jahre bezuschusst. Je angefangene 5 Jugendliche kann zusätzlich ein Betreuer (der älter als 21 Jahre sein muss) gefördert werden.

Maßnahmen mit weniger als 5 Kindern/Jugendlichen werden i.d.R. nicht bezuschusst (Ausnahme: Die Jugendgruppe ist sehr klein).

Rein sportliche Maßnahmen, die sportspezifischen Freizeitcharakter haben (z.B. Skifahrten eines Skiclubs oder Fußballturnier eines Fußballvereins etc.) werden nicht bezuschusst.

Ausgaben gegen Quittungsbeleg müssen mit Stempel oder mit Anschrift des Empfängers versehen sein.

3. Höhe der Zuschüsse

Die Bezuschussung beträgt pro Maßnahme und Teilnehmer **5 Euro**. Es können Anträge für mehrere Maßnahmen pro Tag gestellt werden.

Bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen wird zusätzlich ein einmaliger pauschaler Mehraufwandszuschuss von **10 Euro pro Teilnehmer** gewährt. Hierfür ist ein eigener Antrag mit der internen Ausschreibung einzureichen.

Der Mehraufwandszuschuss wird nur bei insgesamt überfachlichen Maßnahmen und nicht bei fachsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übernachtung eines Fußballclubs bei Punktspielen) gewährt. Er schließt jedoch nicht die Bezuschussung für eine oder mehrere Freizeitmaßnahmen an dieser mehrtägigen Veranstaltung aus.

Der Zuschuss für die Jugendleiterausbildung durch die ARGE beträgt 50% bis zu einer Summe von maximal 100 Euro. Pro Kalenderjahr stehen für alle Vereine maximal 1000 Euro zur Verfügung. Die Inhalte der Ausbildung müssen den aktuellen Richtlinien der JULEICA-Ausbildung entsprechen. Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Jugendleiterausbildung notwendig.



§ 6 - Verfahren

1. Antragstellung

Die Anträge müssen mit dem jeweils vorgesehenen Formblatt eingereicht werden.
Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Belegkopien über in Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben (müssen nicht vollständig eingereicht, jedoch mindestens 3 Jahre archiviert werden. Aus den Belegkopien muß einwandfrei hervorgehen, dass die Maßnahme stattgefunden hat und nicht kostendeckend kalkuliert werden konnte.
- b) Einnahmen (auch von Zuschüssen Dritter) sind nachzuweisen
- c) eine vereinsinterne Einladung/Ausschreibung bei mehrtägigen Maßnahmen

2. Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund Verfügung des Vorstandes, vertreten durch d. Kassierer/in, zur Auszahlung. Auf Zahlung der Zuschüsse in der Zukunft kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere bei Kürzung oder Streichung der Zuschüsse durch die Gemeinde.

3. Antragsfrist

Die Anträge sind zeitnah für Aktionen im Antragszeitraum 01.11. bis 31.10. jeden Jahres bis zum 31.10. einzureichen. Es gilt der Poststempel.

§ 7 – Pauschalzuwendung „ARGE-Zuschuss“

Der ARGE-Zuschuss - jährliche Pauschalzuwendung i.H.v. derzeit 400 Euro - wird vorbehaltlich der Zuschussgewährung durch die Gemeinde Ismaning im Frühjahr jeden Jahres auf das entsprechende Vereinskonto überwiesen und ist für vereinsunspezifische Massnahmen der Jugendarbeit zu verwenden

Ein Verwendungsnachweis ist in Form eines Jahresberichts im Rahmen der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzutragen und abzugeben.

Der ARGE-Zuschuss ist gebunden an die aktive Mitarbeit der Vereinsvertreter, insbesondere der Teilnahme am ARGE-Fest. Die Pauschalzuwendung kann (anteilig) einbehalten werden, wenn im vorangegangenen Jahr die Teilnahme an ARGE-Fest und Versammlungen mangelhaft war. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.

Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vereinbarung vom 15.05.2012 wurde in der Versammlung der ARGE am 23.02.2015 gebilligt und treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Ismaning, 23.02.2015
Für die Vorstandschaft

Robert Prasch
1. Vorsitzender

Thomas Büchner
stellv. Vorsitzender

Christian Wild
Kassier

Peter Pfadt
Schriftführer